



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. Mai 2020

Sondernummer 44

Inhalt

- 143 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 26. Mai 2020 Seite 617
- 144 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 26. Mai 2020 Seite 617

143 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 26. Mai 2020

Hiermit wird die nachfolgende Änderung der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Da die Änderung der Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 06. Dezember 2019 am 26.05.2020 bekanntgemacht wurde und am 27.05.2020 in Kraft getreten ist, erfolgt insoweit die gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln erforderliche nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln.

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Verweilen auf dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt wird.

Ferner wird zusätzlich der Bereich des Kinderspielplatzes vom Verbot des Verweilens ausgenommen.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

144 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 26. Mai 2020

Hiermit wird die nachfolgende Änderung der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Da die Änderung der Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 06. Dezember 2019 am 26.05.2020 bekanntgemacht wurde und am 27.05.2020 in Kraft getreten ist, erfolgt insoweit die gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln erforderliche nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Betreten und der Aufenthalt auf dem Rheinboulevard, Panoramaweg und Kennedy-Ufer in Köln/Deutz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt wird.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.